

Beilage 1605

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 4. Oktober 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des
Bundesgesetzes über Personalausweise

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
2. Oktober 1951 übermittle ich den obenbezeichneten
Gesetzesentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um
weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über Personalausweise

§ 1

Ausstellung und Führung des Ausweises

(1) Die Ausweispflicht nach § 1 des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) erstreckt sich auf die über 16 Jahre alten Personen, die nach den Meldevorschriften der allgemeinen Meldepflicht oder der besonderen Meldepflicht für Umherziehende unterliegen.

(2) Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt oder voraussichtlich dauernd in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, können regelmäßig durch die zuständige Ausstellungsbehörde (§§ 2 und 3) von der Ausweispflicht befreit werden.

(3) Auch wer nicht verpflichtet ist, einen Personalausweis zu besitzen, kann auf Antrag einen Personalausweis erhalten.

(4) Niemand soll mehr als einen Personalausweis besitzen.

(5) Der Personalausweis ist auf Verlangen allen zuständigen Behörden, den Beamten des Polizeidienstes und den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vorzuzeigen.

§ 2

Sachlich zuständige Ausstellungs- behörde

Sachlich zuständig zur Ausstellung des Personalausweises sind die Landratsämter und Stadträte der kreisfreien Städte.

§ 3

Örtlich zuständige Ausstellungs- behörde

(1) Unterliegt der Antragsteller der allgemeinen Meldepflicht, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller meldepflichtig ist. Besteht die Meldepflicht in mehreren Orten, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welche Wohnung der Meldepflichtige als Hauptwohnung bezeichnet hat.

(2) Unterliegt der Antragsteller der Meldepflicht für Umherziehende, so ist jede Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller meldepflichtig ist.

(3) Die Ausstellung eines Personalausweises darf nicht von einer Zuzugsgenehmigung oder einer Aufenthaltserlaubnis abhängig gemacht werden.

§ 4

Verpflichtungen des Antragstellers

(1) Der Ausweispflichtige hat den Antrag auf Ausstellung des Personalausweises persönlich zu stellen.

(2) Für Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Erziehungsberechtigte verpflichtet, den Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises zu stellen, falls dies der Jugendliche unterläßt.

(3) Für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen.

(4) In den Fällen des Abs. II und Abs. III gilt Abs. I entsprechend.

(5) Der Antragsteller hat alle Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen, die erforderlich sind, um die Person und die Staatsangehörigkeit des Ausweispflichtigen einwandfrei feststellen zu können. Er hat insbesondere

- a) die Vorladungen der zuständigen Behörden zu befolgen;
- b) die erforderlichen Unterschriften zu leisten;
- c) sich einem Personenfeststellungsverfahren zu unterziehen, falls Zweifel über seine Person bestehen;
- d) die erforderliche Anzahl von Lichtbildern in der vorgeschriebenen Größe und Ausstattung einzureichen.

§ 5

Inhalt des Personalausweises

(1) Zuständig zu Eintragungen in den Personalausweis sind nur die Ausstellungsbehörden (§§ 2 und 3), hinsichtlich der Eintragung des Wohnortes und der Wohnung auch die Meldebehörden. Nicht

im Muster vorgesehene Eintragungen sind nur auf Anordnung des bayerischen Staatsministeriums des Innern zulässig.

(2) Das Muster darf für andere Ausweise nicht verwendet werden.

§ 6

Ungültigkeit von Personalausweisen

Ein Personalausweis ist ungültig, wenn

- a) das Lichtbild, eine der vorgeschriebenen Eintragungen oder einer der anzubringenden Stempel fehlt;
- b) das Lichtbild eine einwandfreie Feststellung des Ausweisinhabers nicht mehr zuläßt;
- c) Stempel oder Eintragungen unleserlich oder unzutreffend sind;
- d) die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

§ 7

Verpflichtungen des Personalausweisinhabers

Der Inhaber eines Personalausweises ist verpflichtet,

- a) den Personalausweis der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde vorzulegen, wenn sich herausstellt, daß Stempel oder Eintragungen unzutreffend sind;
- b) einen alten Personalausweis im Falle des Empfangs eines neuen abzugeben;
- c) den Personalausweis vor dem endgültigen Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland der für den letzten Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde abzugeben;
- d) die Vorladungen der zuständigen Behörde zur Aufklärung von Zweifeln über die Gültigkeit des Personalausweises zu befolgen;
- e) den Verlust des Personalausweises unverzüglich der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Einziehung des Personalausweises

Ein Personalausweis, der ungültig ist oder unbefugt geführt wird, kann von jeder Ausstellungsbehörde eingezogen werden. Die sonstigen Behörden und die Polizei können den Personalausweis zur Vorbereitung der Einziehung einbehalten.

§ 9

Kosten der Vordrucke

Die Kosten für die Beschaffung der Vordrucke trägt das Land.

§ 10

Kosten der Lichtbilder in besonderen Fällen

(1) Die Kosten der Lichtbilder werden vom Land getragen, wenn der Antragsteller

- a) Arbeitslosen- oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung,
- b) laufend Fürsorgeunterstützung,
- c) Unterhaltshilfe oder Unterhaltszuschuß nach dem Soforthilfegesetz,
- d) als Schwerbeschädigter, als Kriegshinterbliebener oder als Angehöriger eines Vermißten Ausgleichsrente oder als Angehöriger eines Kriegsgefangenen eine entsprechende Unterhaltsbeihilfe empfängt oder
- e) ein laufendes Einkommen bezieht, das die Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz nicht übersteigt.

(2) Der Antragsteller hat in den Fällen des Abs. 1 wegen der Herstellung der Lichtbilder die behördlichen Weisungen zu befolgen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Übernahme der Kosten auf das Land.

§ 11

Gebühren

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

- a) für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises (§ 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes),
- b) für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Personalausweises (§ 2 des Bundesgesetzes),
- c) für die Eintragung des Wohnortes und der Wohnung.

(2) In allen übrigen Fällen wird für die Ausstellung eines Personalausweises eine Gebühr von DM 2.— erhoben. Sie fließt den Ausstellungsbehörden zu. Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit kann sie herabgesetzt oder erlassen werden.

§ 12

Durchführungsbestimmungen

Das bayerische Staatsministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Das Bundesgesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 807) ist ein Rahmengesetz, das einer Ergänzung durch Ausführungsgesetze der Länder bedarf.

Das Bundesgesetz ist in der Anlage zur Begründung beigelegt.

Diese Ausführungsgesetzgebung kann, wenn sie dem Zweck eines im Bundesgebiet einheitlichen Ausweiswesens dienen soll, nur einheitlich in den einzelnen Ländern ergehen. Die Innenministerien der Bundesländer haben deshalb den vorliegenden gemeinsamen Entwurf aufgestellt.

Die Ausführungsgesetzgebung ist besonders deshalb vordringlich, weil das Bundesgesetz gemäß § 5 am 1. Januar 1951 in Kraft getreten ist und von diesem Zeit-

punkt ab grundsätzlich Personalausweise nach dem vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesrat ausgestellten Muster ausgegeben werden müssen.

Im einzelnen wird zu den Paragraphen des Gesetzes folgendes ausgeführt:

Zu § 1: Die Ausweispflicht ist an sich im § 1 Abs. 1 des Bundesrahmengesetzes umrissen. Gleichwohl bestehen noch verschiedene Zweifelsfragen, die durch die Landesausführungsgesetze geklärt werden müssen. Dabei wird davon ausgegangen, daß das Bundesgesetz über Personalausweise seiner Natur als Rahmengesetz entsprechend nicht nur der Ausführung, sondern auch der Ergänzung durch den Landesgesetzgeber fähig und bedürftig ist. Folgende Punkte kommen hierbei in Betracht:

a) Das Bundesgesetz macht die Ausweispflicht von der „Meldepflicht“ abhängig. Obwohl in der Begründung zum Entwurf des Bundesinnenministeriums zum Ausdruck gebracht ist, daß damit nur die allgemeine Meldepflicht gemeint ist, muß davon ausgegangen werden, daß nach der allgemeinen Fassung des Bundesrahmengesetzes darunter sowohl die Tatbestände der allgemeinen als auch der besonderen Meldepflicht fallen. Aber auch wenn dies nicht der Fall wäre, wäre der Landesgesetzgeber zuständig, insoweit eine entsprechende Ergänzung vorzusehen. In Abs. 1 ist daher nicht nur auf die allgemeine Meldepflicht, sondern auch auf die Meldepflicht für Umherziehende verwiesen.

Zur näheren Erläuterung bestimmt § 1 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes (LG.), daß lediglich die allgemeine Meldepflicht (§ 2 MO.) und die Meldepflicht für umherziehende Personen (§ 25 MO.) die Ausweispflicht begründen. Die übrigen Fälle der besonderen Meldepflicht bei Besuch von Beherbergungsstätten (§§ 15 ff. MO.), bei Besuch von Heimen der Religionsgemeinschaften, sowie von Sport- und Jugendheimen (§§ 15, 22 MO.), bei Einlieferung in Krankenanstalten (§§ 25 ff. MO.) sind nicht mit aufgenommen worden, da sie entweder nur einen kurzfristigen Aufenthalt im Auge haben oder da sie bei längerem Aufenthalt in Beherbergungsstätten und bei Anstaltsaufenthalt nach zwei Monaten (§§ 18, 24 MO.) in eine allgemeine Meldepflicht übergehen.

b) Es erscheint mit dem Grundgedanken des Personalausweisgesetzes vereinbar, Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt oder voraussichtlich dauernd in Anstalten untergebracht sind, von der Ausweispflicht zu befreien. Diese Personen treten im allgemeinen in der Öffentlichkeit nicht in Erscheinung. Ihre Kontrolle ist in der Regel gewährleistet. Abgesehen davon würde die Beschaffung von Ausweisen vielfach auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen.

c) Es besteht Interesse, daß der Personalausweis möglichst weitgehende Verbreitung findet. Auch dann, wenn jemand einen Paß oder sonstigen behördlichen Lichtbildausweis besitzt, oder wenn er wegen Fehlens einer Wohnung (Binnenschiffer, Seeleute) nicht unter die Ausweispflicht fällt, oder wenn auch bei Personen unter 16 Jahren ein Bedürfnis zur Ausstellung eines Ausweises besteht, wird in aller Regel einem Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises stattzugeben sein. Diese Möglichkeit sieht Abs. 3 vor.

d) Die Bestimmung des Abs. 4, daß niemand mehr als einen Personalausweis besitzen soll, gilt auch auf dem Gebiet des Paßwesens und ist notwendig, um einen Mißbrauch des Personalausweises, der auch trotz des Lichtbildes möglich ist, vorzubeugen.

e) Das Bundesrahmengesetz bestimmt in § 1 Abs. 1, daß die Ausweise „einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde“ vorzulegen sind. Es sieht jedoch in § 3 Abs. 1 c) vor, daß der Ausweis „auf Verlangen einer zuständigen Stelle vorzulegen ist“. Die letzte Fassung entspricht zweifelsohne den Bedürfnissen der Verwaltung, denn sie ermächtigt auch den Polizei- oder Vollzugsbeamten, sich den Ausweis vorlegen zu lassen, ohne daß er im Einzelfall auf ausdrückliche Anweisung der Behörde als solcher auftritt.

Zu § 2: Die Ausstellung der Ausweise fällt, wie die Ausstellung anderer Personalpapiere (Paß, Wanderbewerbeschein, Jagdkarten usw.) in den Aufgabenkreis der unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadträte der kreisfreien Städte). Diesen Behörden oblag bereits bisher auch die Ausstellung der Kennkarten.

Zu § 3, Abs. 1: Die Bestimmung regelt den Normalfall. Aus der Bindung der Ausweispflicht an die Meldepflicht (§ 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes) ergibt sich die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Meldepflicht besteht.

Zu § 3 Abs. 2: Es ist nicht möglich, für Umherziehende die Zuständigkeit einer Behörde festzulegen. Es muß deshalb jede Behörde für örtlich zuständig erklärt werden, in deren Bezirk der Antragsteller meldepflichtig ist.

Zu § 3 Abs. 3: Da grundsätzlich jede Person, die nach den Meldevorschriften meldepflichtig ist, verpflichtet ist, sich einen Personalausweis ausstellen zu lassen und diese Verpflichtung auch dann besteht, wenn die Person keine Zugangsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzt, empfiehlt es sich, diese Bestimmung ausdrücklich in das Gesetz einzufügen.

Zu § 4: Hier werden die Fragen geklärt, wer verpflichtet ist, den Antrag zu stellen und was der Antragsteller im einzelnen zu tun hat. Das persönliche Erscheinen des Antragstellers ist wegen der Feststellung der Identitätsmerkmale und zur Aufklärung von Zweifeln über die Person unerlässlich. Im übrigen wird davon ausgegangen, daß Jugendliche, soweit sie ausweispflichtig sind, den Antrag selbst stellen können. Die Erziehungsberechtigten sind bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur hilfsweise — nämlich, wenn der Jugendliche keinen Antrag stellt — hierzu verpflichtet. Insoweit unterliegen sie auch der Strafvorschrift des § 3 Abs. 1a des Bundesgesetzes.

Der Umfang der vom Antragsteller zu erfüllenden Pflichten ergibt sich zwangsläufig aus der Natur des Personalausweises und seinem Zweck, mit der Ausstellung ein für allemal Klarheit über die Person des Inhabers zu schaffen.

Zu § 5: Der Personalausweis ist — vorbehaltlich der Übergangsvorschrift des § 4 des Bundesgesetzes — dazu bestimmt, ganz allgemein über die Identität einer Person Auskunft zu geben. Für seine Ausfüllung und für die Verwendung des zugrunde liegenden Musters müssen daher eindeutige Vorschriften gegeben sein, die jeden Mißbrauch verhindern. Es werden deshalb als zu Eintragungen zuständig erklärt ausschließlich die zur Ausstellung von Ausweisen örtlich zuständigen Behörden. Mit dieser Festlegung ist erreicht, daß alle Ausstellungsbehörden für zuständig erklärt werden, auch wenn sie nicht Erstaussstellungsbehörden sind. Es erscheint jedoch erforderlich, daß in den Durchführungsbestimmungen festgelegt wird, daß die Erstaussstellungsbehörden grundsätzlich von jeder nachträglichen Änderung des Ausweises, die andere Ausstellungsbehörden in den Ausweis eintragen, unterrichtet werden. Ausgenommen ist lediglich die Eintragung des Wohnortes und der Wohnung.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Personalausweises muß darauf Wert gelegt werden, daß nur eine Zentralstelle die erforderlichen Maßnahmen trifft. Diese Stelle kann nur das bayer. Staatsministerium des Innern sein, dem die Bestimmung über zusätzliche oder abweichende Eintragungen obliegen muß.

Zu § 6: Die Vorschriften über die Ungültigkeit von Personalausweisen gehen davon aus, daß bei Fehlen oder Unzulänglichkeit eines wesentlichen Ausweisbestandteils der Ausweis als ungültig anzusehen ist. Diese Vorschriften sind im Zusammenhang mit § 8 (Einziehung des Personalausweises) von Bedeutung.

Zu § 7: Die in a) bis c) enthaltenen Verpflichtungen zur Vorlage bzw. Abgabe des Personalausweises sollen sicherstellen, daß unzutreffende, überholte oder in Deutschland nicht mehr benötigte Ausweise zur Vermeidung eines Mißbrauchs an die zuständige Ausstellungsbehörde zurückgelangen. Die unter d) aufgeführten Vorschriften (Verpflichtung, Vorladungen zu befolgen und den Verlust des Ausweises anzuzeigen) entsprechen den allgemeinen Grundsätzen des Ausweiswesens.

Zu § 8: Es ist Wert darauf gelegt, daß nicht nur diejenige Ausstellungsbehörde, die den Ausweis seinerzeit ausgestellt hat, sondern alle Ausstellungsbehörden Ausweise einziehen können. Der Polizei und den Ordnungsbehörden kommt bei der Vorbereitung dieser Maßnahmen eine wesentliche Rolle zu. In welchem Umfang eine Einbehaltung vorzusehen ist, wird im übrigen von ihrem pflichtmäßigen Ermessen abhängen, wobei die Person des Ausweisinhabers und das Gewicht des Ungültigkeitsgrundes eine wesentliche Rolle spielen.

Zu § 9: Die Tragung der Kosten kann im Hinblick auf ihre beträchtliche Höhe den Stadt- und Landkreisen nicht zugemutet werden. Es ist deshalb veranlaßt, die Kosten der Vordrucke auf die Staatskasse zu übernehmen.

Zu § 10: Die Kosten für die Herstellung der Lichtbilder belasten besonders die minderbemittelten Bevölkerungskreise erheblich, insbesondere dann, wenn innerhalb einer Familie mehrere Lichtbilder zu beschaffen sind. Aus diesem Grunde sieht das Gesetz eine Übernahme der Lichtbildkosten in den Fällen vor, in denen nach bereits vorhandenen Merkmalen davon ausgegangen werden kann, daß dem Antragsteller die Übernahme der Kosten nicht zugemutet werden kann.

Zu § 11: Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind weitgehend durch § 1 Abs. 3 und § 2 Satz 2 des Bundesgesetzes bedingt. Entsprechend den im Meldewesen geltenden Grundsätzen ist darüber hinaus vorgesehen, daß auch die Eintragung der Änderung des Wohnortes und der Wohnung gebührenfrei erfolgt.

In allen anderen Fällen wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Verlust des Ausweises vom Ausweisinhaber zu vertreten ist, eine Gebühr von DM 2.— erhoben. Im Bedürftigkeitsfalle kann diese Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Bundesgesetz über Personalausweise

Vom 19. Dezember 1950

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausweispflicht

(1) Jede Person im Bundesgebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und nach den Vorschriften der Meldeordnung der Meldepflicht unterliegt, ist verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung

der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen, soweit sie sich nicht durch Vorlage eines gültigen Passés ausweisen kann.

(2) Der Personalausweis ist nach einem einheitlichen Muster mit Lichtbild auszustellen, das von dem Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt wird. Raum für einen Fingerabdruck darf nicht vorgesehen werden.

(3) Die erstmalige Ausstellung des Ausweises ist gebührenfrei.

§ 2

Gültigkeit

Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt. Eine gebührenfreie Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ist zulässig.

§ 3

Strafvorschriften

(1) Wer vorsätzlich

- a) es unterläßt, für sich oder als Erziehungsberechtigter für Jugendliche bis zu 18 Jahren einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist;
- b) bei Stellung des Antrages auf Ausstellung eines Personalausweises unwahre Angaben macht;
- c) es unterläßt, einen Ausweis auf Verlangen einer zuständigen Stelle vorzulegen;
- d) seinen Personalausweis einem anderen zum unbefugten Gebrauch überläßt;
- e) einen für einen anderen ausgestellten Personalausweis unbefugt gebraucht,

wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und d ist der Täter auch strafbar, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 4

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 1954 gilt als Personalausweis im Sinne des § 1 jeder mit einem Lichtbild versehene Ausweis, der Namen, Geburtsort und Geburtsdatum, sowie Wohnort und Wohnung des Auszuweisenden bescheinigt.

(2) Der Ausweis muß von einer Behörde im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Westberlin nach dem 8. Mai 1945 ausgestellt sein; er gilt nicht über das Datum seiner Gültigkeit hinaus.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die auf das Ausweiswesen bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie Bestimmungen über Ausweise (Kennkarten) enthalten, außer Kraft.